

Satzung
der
Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen

Stand: 14.06.2023

Präambel

Die Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen wurde im Juli 1998 gegründet, um vom Verein Württembergische Philharmonie e. V. – dem heutigen Freundeskreis Württembergische Philharmonie Reutlingen e.V., welcher seither als Förderverein für die Stiftung und damit für das Orchester wirkt – die rechtliche Trägerschaft des Orchesters Württembergische Philharmonie Reutlingen zu übernehmen.

Diese Trägerschaft sollte im Sinne des Gedankens der „Ewigkeit“ einer rechtsfähigen Stiftung als juristische Person, die in ihrem Bestand unabhängig von (Vereins-) Mitgliedern ist, auf eine lange Beständigkeit ausgerichtet sein. Zugleich ist mit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtlicher Träger dieses professionellen Orchesters durch die Gründungstifter – und mittels vorgenommener Zustiftungen durch spätere Zustifter – deren Verbundenheit und ihre Freude über die Leistungen und das Renommée dieses Orchesters im In- und Ausland ausgedrückt worden, welches seit dessen Gründung durch die Reutlinger Bürgerschaft im Jahr 1945 nach und nach zu einem Aushängeschild Reutlingens und seiner Region geworden ist.

Die Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 20.07.1998 von den Gründungstiftern errichtet worden und durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständiger Stiftungsbehörde vom selben Tag als juristische Person entstanden.

In den darauf folgenden gut 20 Jahren ist die Stiftungssatzung seit der Gründung der Stiftung unverändert geblieben. In dieser Zeit haben sich manche Veränderungen der Rahmenbedingungen tatsächlicher und (gemeinnützigkeits-) rechtlicher Art sowie Erfahrungen mit den organisatorischen Rahmenbedingungen der Gründungssatzung ergeben. Auf dieser Grundlage ist die Satzung mit der vom Stiftungsrat am 18.05.2020 beschlossenen, behutsam veränderten Fassung der Stiftungssatzung angepasst worden.

Der Stiftungszweck bleibt dabei – dem Willen der Gründungstifter folgend – selbstverständlich vollständig unverändert. Lediglich der Wortlaut der Satzungsbestimmungen zum Stiftungszweck ist so geringfügig wie möglich an die Vorgaben und Erfordernisse der aktuellen Mustersatzung aus Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung angeglichen worden.

Auch in der überarbeiteten Fassung der Stiftungssatzungen werden die Ämter- und Funktionsbezeichnungen, lediglich der übersichtlicheren Lesbarkeit des Textes halber, weiterhin nur in der männlichen Form verwendet. Klargestellt sei dabei ausdrücklich, dass selbstverständlich Personen jeglichen Geschlechts alle diese Ämter und Funktionen ausüben können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sitz der Stiftung ist Reutlingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
(2) Der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft und die Förderung der künstlerischen Tätigkeit des Orchesters Württembergische Philharmonie Reutlingen, welches im Bereich der professionellen Musik tätig ist, verwirklicht.
(3) Die Stiftung führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter der Stiftung und deren Organmitglieder sowie die Mitglieder des Orchesters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitarbeiter der Stiftung und deren Organmitglieder sowie die Mitglieder des Orchesters ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen; eine angemessene Aufwandsentschädi-

gung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen gewährt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund von Tarifverträgen und anderweitigen Verträgen bleibt unberührt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus
 - a) dem von den Stiftern erbrachten und im Stiftungsgeschäft vom 20.07.1998 näher bezeichneten (Ausstattungs-) Grundstockvermögen,
 - b) den seitherigen Zustiftungen zum Grundstockvermögen und
 - c) den sonstigen zulässigen Zuführungen in das Grundstockvermögen.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist unzulässig.
- (3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem vom Stiftungsrat bestellten Intendanten des Orchesters Württembergische Philharmonie Reutlingen. Der Stiftungsrat kann ein weiteres Vorstandsmitglied, welches der Stadtverwaltung der Stadt

Reutlingen angehören muss, bestellen. In jedem Fall ist der Intendant Vorsitzender des Vorstands. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Bezogen auf das weitere Vorstandsmitglied neben dem Intendanten ist eine jederzeitige Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund insbesondere auch dann möglich, wenn dieses Vorstandsmitglied der Stadtverwaltung der Stadt Reutlingen nicht mehr angehört und/oder wenn der sachliche Grund der zusätzlichen Bestellung dieses Vorstandsmitglieds nicht mehr gegeben ist. Die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks, dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich in eigener Verantwortung; er ist dabei an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden. Der Vorsitzende des Stiftungsrats und sein Stellvertreter beraten den Vorstand bei der Geschäftsführung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Erträge und Aufwendungen der Stiftung,
 - d) Vorlage des Haushaltsplans für das folgende Rechnungsjahr an den Stiftungsrat bis zum 30. November des laufenden Rechnungsjahres,
 - e) Vorlage des Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Rechnungsjahres.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit dem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung ermächtigt. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung allein.
- (5) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, tragen sie die Verantwortung für die Stiftung gemeinsam und sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an dieser Beschlussfassung mit

wirken. Die Beschlussfassung des Vorstands kann außer in Anwesenheit der beiden Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren (schriftlich, insb. per Brief, oder per E-Mail) erfolgen, wenn beide Vorstandsmitglieder zu dieser Art der Beschlussfassung im Einzelfall ihr Einverständnis erklären. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrats nach Anhörung des Vorstands. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

- (6) Für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Chefdirigent gilt Abs. (5) Satz 1 hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung für das Orchester Württembergische Philharmonie Reutlingen sowie der beiderseitige Verpflichtung zu enger Zusammenarbeit sinngemäß. Der Chefdirigent ist hierzu im mit ihm zu schließenden Vertrag zu verpflichten. Die Dienstaufsicht über den Chefdirigenten wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgeübt.
- (7) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgeübt.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen, der kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrats und zugleich dessen geborener Vorsitzender ist, sowie aus bis zu zwölf weiteren Mitgliedern, die nach Maßgabe des Absatzes (2) bestellt werden. Solange bzw. soweit ein Bestellungsberechtigter sein Bestellungsrecht nach den Absätzen (2) und (3) nicht ausübt, setzt sich der Stiftungsrat neben dem Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen als geborenem Mitglied aus den übrigen bestellten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer einer Amtsperiode des Stiftungsrats von fünf Jahren nach den folgenden Maßgaben bestellt:
 - a) Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen bestellt aus dem Kreis der Stadträte vier Stiftungsratsmitglieder.
 - b) Der Freundeskreis Württembergische Philharmonie Reutlingen e.V. bestellt ein Stiftungsratsmitglied.
 - c) Der Landkreis Reutlingen bestellt ein Stiftungsratsmitglied.
 - d) Das Orchester Württembergische Philharmonie Reutlingen bestellt ein Stiftungsratsmitglied durch Wahl. Die Musikerinnen und Musiker des Orchesters, welche über einen unbefristeten Vertrag für ihre Tätigkeit bei diesem Orchester verfügen, wählen dieses Stiftungsratsmitglied auf Vorschlag des Orchestervorstandes. Der Orchestervorstand macht seinen Wahlvorschlag aus dem

Kreis der Musikerinnen und Musiker des Orchesters, welche über einen unbefristeten Vertrag für ihre Tätigkeit bei diesem Orchester verfügen.

- e) Der Stiftungsrat bestellt durch Wahl, welche rechtzeitig vor dem Ende einer Amtsperiode des Stiftungsrats stattfindet, im Wege der Selbstergänzung für die darauf folgende Amtsperiode bis zu 4 Stiftungsratsmitglieder.
- f) Das Land Baden-Württemberg kann als ständiger Gast an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Der Vertreter des Landes hat kein Stimmrecht.

Die Wiederbestellung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig.

- (3) Scheidet ein nach Absatz (2) bestelltes Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, wird vom jeweiligen Bestellungsberechtigten ein neues Mitglied des Stiftungsrats für die restliche Zeit dieser Amtsperiode des Stiftungsrats bestellt. Die übrigen Maßgaben des Absatzes (2) sind auf die Ersatzbestellung für die restliche Zeit dieser Amtsperiode entsprechend anzuwenden.
- (4) Neben dem Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen als geborenem Vorsitzenden des Stiftungsrats hat der Stiftungsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vom Stiftungsrat aus dem Kreis der nach Absatz 2 bzw. 3 bestellten Stiftungsratsmitglieder gewählt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat zu dessen Sitzungen schriftlich, insb. per Brief, oder per E-Mail ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom sitzungsleitenden Vorsitzenden im Rahmen seiner Sitzungsleitung bestimmt. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Dabei hat jedes Mitglied des Stiftungsrats eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind.
- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, insb. per Brief, oder per E-Mail) sind, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 9 Abs. (1) zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, insb. per Brief, oder per E-Mail) zustimmen. Ein im schriftlichen Umlaufverfahren gefasster Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

- (8) Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Vorstand. Der Stiftungsrat kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Wirtschaftsführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan der Stiftung für das laufende Rechnungsjahr bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres, sowie über etwaige vom Vorstand beantragte wesentliche Veränderungen des Haushaltsplanes während des laufenden Rechnungsjahres,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung aufgrund vorangegangener Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen,
 - d) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Wahl des Chefdirigenten sowie alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich seines Vertragsverhältnisses,
 - f) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrats sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats durch den Vorstand.
- (10) Abweichend von § 6 (4) vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung alleine in Angelegenheiten der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Dienstvertrags mit dem Chefdirigenten.
- (11) Im Auftrag des Stiftungsrates und in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates führt der Vorstand die Vertragsverhandlungen mit dem Chefdirigenten und bereitet den Vertragsschluss durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vor.

§ 8 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit der gleichen Mehrheit eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.
- (2) Beschlüsse gem. Abs. (1) werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist zudem die Zustimmung des zuständigen Finanzamts notwendig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.